

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Finanzmärkte, Banken,  
Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft an der Universität Potsdam  
vom 6. Dezember 2000

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den Aufbaustudiengang Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft an der Universität Potsdam

Vom 6. Dezember 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Dezember 2000 folgende Studienordnung für den Studiengang Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft erlassen:<sup>1</sup>

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Studienfachberatung, Studienvorbereitung und Anrechnung bereits absolvierter Studien
§ 5	Zeitliche Studienstruktur
§ 6	Inhaltliche Studienstruktur
§ 7	Leistungsnachweis und Abschlussprüfung
§ 8	Qualitätskontrolle und Akkreditierung
§ 9	In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung den Aufbaustudiengang "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

### § 2 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Der Aufbaustudiengang "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" soll jungen Hochschulabsolventen insbesondere aus Transformations-Ländern eine Vertiefung volks- und betriebswirtschaftlicher sowie verwaltungswissenschaftlicher Kenntnisse vermitteln. Sein wesentliches Lernziel liegt darin, die Studierenden mit den international akzeptierten Methoden des modernen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Genau dies ist die Voraussetzung dafür, dass eine Umsetzung des theoretischen Rüstzeugs auf die spezifischen Problemstellungen in

den Transformationsländern gelingen kann. Dabei konzentriert sich das Studienprogramm auf diejenigen wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Themen, die für die weiteren Transformationsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Die Studierenden sollen durch den Aufbaustudiengang in die Lage versetzt werden, sowohl auf Mikro- als auch auf Makroebene die Transformationsprobleme theoretisch einzuordnen, akzeptable politische Lösungsansätze zu entwickeln und diese auch auf der einzelwirtschaftlichen Ebene umsetzen zu können.

(2) Ein erfolgreiches Studium führt nach Bestehen der Abschlussprüfung zur Verleihung des akademischen Grades "Master of Economics and Business".

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Aufbaustudiengang "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" sind:

(a) Mindestens ein erfolgreiches achtsemestriges Universitätsstudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach. Der vorgelegte akademische Erstabschluss soll überdurchschnittlich sein (d.h. mit "gut" oder besser bewertet sein) und muss den Vorgaben der Zentralstelle zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entsprechen. Bewerber mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie die notwendigen Qualifikationen anderweitig nachweisen können.

(b) Nachgewiesene deutsche Sprachkenntnisse, die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich durchgeführt werden kann. Als Nachweis der für ein Studium ausreichenden Deutschkenntnisse werden die gemäß Akademischem Auslandsamt der Universität Potsdam geltenden Zertifikate anerkannt. Studienbewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, können die notwendigen Kenntnisse an der Universität Potsdam erwerben. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Studenten, die als Stipendiaten deutscher Förderer einer Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse unterliegen, gilt die Annahme durch den Stipendiengeber als Anerkennung. Außerdem können zusätzliche Englischkenntnisse gefordert werden, wenn dies für den Masterstudiengang notwendig ist.

(2) Über die Zulassung zum Studiengang "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit Drittmittelgebern (DAAD in Vertretung des „Russlandfonds der deutschen Wirtschaft“).

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

(3) Nach der Zulassung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Universität Potsdam mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

#### § 4 Studienfachberatung, Studienvorbereitung und Anrechnung bereits absolvierter Studien

(1) Vor der Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang findet eine obligatorische Studienfachberatung statt. In ihr werden Studienvoraussetzungen geklärt und Interessenschwerpunkte mit dem konkreten Studienangebot abgestimmt. Für eine kontinuierliche Studienbetreuung wird von Seiten des Studiengangs Sorge getragen. Zu diesem Zweck finanziert der DAAD eine Tutorenstelle

(2) Soweit studienvorbereitende Kurse angeboten werden, kann ein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.

(3) Bereits erbrachte wissenschaftliche Studienleistungen oder vorhandene Abschlüsse können auf den Aufbaustudiengang nicht angerechnet werden (s. § 6 Prüfungsordnung). Studienleistungen im Rahmen des Studiengangs "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft", die außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, können vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden.

#### § 5 Zeitliche Studienstruktur

(1) Der Studiengang ist auf drei Semester beschränkt. Dabei können in dem ersten Semester Veranstaltungen des Hauptstudiums in den Wirtschaftswissenschaften gewählt werden, wobei aus den in der Anlage aufgeführten Wahlveranstaltungen maximal 4 CP pro Fach angerechnet werden können.

(2) Der Studienablauf im zweiten und dritten Semester wird ebenfalls durch die in der Anlage konkretisierten obligatorischen und wählbaren Veranstaltungen geregelt, wobei die Mehrzahl der dort aufgeführten Lehrveranstaltungen von den Lehrstühlen im zweisemestrigen Rhythmus angeboten werden.

#### § 6 Inhaltliche Studienstruktur

(1) Die Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiengangs "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" sind in zwei Studienbereiche gegliedert:

- (a) Obligatorische Lehrveranstaltungen,
- (b) Wahlveranstaltungen.

(2) Die Studienbereiche gliedern sich in Veranstaltungen zu den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungswissenschaften.

Die Studiengestaltung soll sich am Studienplan (s. Anlage) orientieren.

#### § 7 Leistungsnachweise und Abschlussprüfung

Die erfolgreiche Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Aufbaustudiengangs "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" zu erbringen sind. Die Abschlussprüfung wird ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

#### § 8 Qualitätskontrolle und Akkreditierung

Die Studienveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die gewonnenen Erfahrungen sollen in regelmäßige Überprüfungen und ggf. Revisionen des Studiengangs einfließen und die Grundlage einer anzustrebenden internationalen Akkreditierung bilden.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### Anlage: Studienplan

Bei den folgenden Veranstaltungen handelt es sich i. A. um zweistündige Veranstaltungen, die entweder Semesterweise im Wochenrhythmus oder als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Jeder Studierende hat aus dem gegebenen Angebot von obligatorischen und Wahlveranstaltungen mindestens diejenige Zahl an Veranstaltungen zu belegen, die ihm den Erwerb der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Credit Points (CP) ermöglichen. Dabei entspricht eine Semesterwochenstunde (SWS) einer Veranstaltung einem CP.

#### Obligatorische Lehrveranstaltungen

##### I. Finanzmärkte

(Lehrstuhl für Wirtschaftstheorie mit dem Schwerpunkt makroökonomische Theorie und Politik)  
Geldtheorie (2 SWS)  
Geldpolitik (2 SWS)  
Monetäre Außenwirtschaftstheorie (2 SWS)  
Spezielle Makroökonomik (2 SWS)

##### II. Banken

(Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Finanzierung und Banken)  
Bank I (2 SWS)  
Bank II (2 SWS)  
Kapitalmarktanalyse (2 SWS)  
Hauptseminar Bankwirtschaft (2 SWS)

### III. Versicherungen

(Dr.-Wolfgang-Schieren-Lehrstuhl für Versicherungs- und Risikomanagement, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin)  
Versicherungsmanagement I (2 SWS)  
Versicherungsmanagement II (2 SWS)  
Risikomanagement (2 SWS)

### Öffentliche Wirtschaft

(Lehrstuhl für Finanzwissenschaft)  
Staatstheorie und Öffentliche Güter (2 SWS)  
Steuerlehre (4 SWS)  
Sozialökonomik (Theorie und Praxis der Sozialversicherung) (2 SWS)  
Umweltökonomik (2 SWS)

### Wirtschaftsordnung und -struktur

(Lehrstühle für VWL / Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspolitik / Internationale Wirtschaftsbeziehungen)  
Wettbewerbstheorie und -politik (2 SWS)  
Strukturpolitik (einschließlich Industrie und FuT-Politik) (2 SWS)  
Sektorale Wirtschaftspolitik (2 SWS)  
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (2 SWS)

### Wahlveranstaltungen:

Zu den Wahlveranstaltungen gehören alle Fächer in den folgenden Bereichen. Der PA kann auf Antrag auch Leistungen, die in Veranstaltungen an Berliner Universitäten und / oder anderen Fachbereichen erbracht worden sind, anerkennen. Es ist dabei zu beachten, dass im ersten Studiensemester maximal 4 CP pro Fach angerechnet werden können.

1. Volkswirtschaftstheorie
2. Wirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Europäische Wirtschaft und Internationale Wirtschaftsbeziehungen
5. Umweltökonomik und Umweltmanagement
6. Organisation und Personalwesen
7. Marketing
8. Finanzierung und Banken
9. Öffentliche Verwaltung / Öffentliche Unternehmungen (Public Management)
10. Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung
11. Statistik
12. Recht für Wirtschaftswissenschaftler

## Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft an der Universität Potsdam

Vom 6. Dezember 2000

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 6. Dezember 2000 folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft erlassen:<sup>1</sup>

### Inhalt

- § 1 Zielsetzung der Prüfung
- § 2 Grad des Abschlusses
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Formen der Prüfungsleistungen
- § 10 Struktur und Abschlussprüfung
- § 11 Fachprüfungen
- § 12 Hausarbeiten und Referate
- § 13 Abschlussarbeit und mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung
- § 16 In-Kraft-Treten

### § 1 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das Aufbaustudium im Studiengang „Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft“ und bildet den Abschluss dieses Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Studiengegenstands "Finanzmärkte, Banken, Versicherungen und Öffentliche Wirtschaft" beherrscht, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden und die eine erfolgreiche Anwendung beeinflussenden Faktoren systematisch erkennen kann.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001